

eine Weise vertheidigen würden. Von Anderem abgesehen sind Zeitungen keine Bücher. Dir bleibt nichts übrig, als auf dem bisherigen Wege zu bleiben, wenn du nicht lieber ganz schweigen willst, da es so wie so nichts nützen wird. Zu einer correctio gibt es nur dann eine Verpflichtung, wenn eine Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist. So Sylvester. Bernhard seufzte und sagte, daß er sich noch bei anderen Confratres Rath's erholen wolle. Ist Sylvester im Rechte?

Distinguo. Bezüglich der Excommunicatio hat er Recht, nicht aber in Bezug auf seine anderen Behauptungen.

Der hl. Alphonsus sagt de prohib. libr. cap. V. n. VIII., daß die Beichtväter dießbezüglich der strengeren Ansicht huldigen mußten, daß sie auf das natürliche Gesetz aufmerksam machen sollen und selbst eventuell die Lossprechung verweigern mußten, wenn die Gläubigen diese große Gefahr für ihren Glauben und Seelenheil nicht meiden wollten. Was die correctio betrifft, so ist es, allgemein gesagt, unrichtig, daß man nur spe affulgente dazu gehalten sei. Die Prediger müssen vi muneris dieselbe anwenden, etiamsi nulla spes affulgeat. Ja sie sind sogar cum periculo proprii damni dazu verpflichtet, letzteres allerdings nur, si speretur fructus. Vide Müller theol. moral. lib. II. tract. I. § 31.

Dies muß Bernhard vor Augen halten und darnach handeln. Immerhin haben beide Priester gezeigt, daß sie die Zeit begreifen, und woher die Abnahme an Glauben und Sitten kommt. Sie mögen sich vor Kleinmuth, dem Laissez Aller hüten, einmal wird die Zeit kommen, wo auch sie einen reichlichen Fischzug machen werden, wenn sie bis dahin auch manche Nacht umsonst gearbeitet haben sollten. Wer hier schweigen wollte, den würde des Propheten Fluch von den stummen Hunden treffen.

St. Pölten.

Professor Dr. Josef Scheicher.

**XV. (Wie sollen die heil. Gefäße zum Versch-
gange beschaffen sein?)** Nicht leicht in irgend einer kirchlichen Hinsicht mag so viel Runturbuntes — contra und praeter rubricas — geleistet worden sein, wie in der Formation der Gefäße zu Provisionen. Daß es in dieser Hinsicht noch nicht gut stehe, belehrte mich die Erfahrung. Die gebräuchlichste Pyxis ist liturgisch falsch, weil beide Behälter — für die heil. Species und für das Krankenöl — ein Gefäß bilden, obgleich beide von einander abzuschrauben sind; — das ist contra rubricas.¹⁾ Das Schlechteste dabei aber ist die so winzig kleine Oeffnung für die heilige Species, daß kaum

¹⁾ Den Beweis hiefür gibt Schüch, Pastoralth. 5. Aufl. S. 408. in ausführlicher Weise.

6 Hostien Platz haben und diese noch unwürdiger Weise zusammengepreßt werden.

Das Ergebniß der zu Rathe gezogenen Rubricisten ergab folgendes Resultat, nach welchem ich die Gefäße bei Adler in Wien ganz hübsch und nicht theuer anschaffte.

Die Pyxis für die Hostien ist aus Silber und inwendig vergoldet. Sie ist 2—3 Centimeter hoch und hat zum Durchmesser 5 Cm. (So groß „wie eine große Hostie“ ist nach meiner Meinung doch höchst überflüssig,) da haben leicht 20 Hostien Platz. Nun möge man die innere Form beachten. In der Mitte des Bodens muß sich ein sanft erhebender Buckel befinden, um die Hostien bequem anfassen zu können.

Um die Purification leicht und genau vornehmen zu können, was bei den bisherigen Formen nie möglich ist, muß der innere Bodenrand nicht eckig, sondern ausgehöhlt sein, also in der Mitte convex und an der Seite concav. So wird der Finger leicht alle Fragmente bekommen.

Der Deckel, auf dem ein massives Kreuzlein sein soll, möge nicht zum Anschrauben, sondern durch den allereinfachsten und bequemsten Bajonetschluß befestigt werden.

Dieses Gefäß kommt ohne Umhüllung in ein ihm gut angepasstes — nicht zu großes Beutelschen von weißer Seide. Darenin wird gewöhnlich ein sauberes Purificatorium gelegt, was aber auch neben dem Corporale in einer gewöhnlichen Burse mitgetragen werden kann. (Leider ist dieses Corporale auch häufig zu einem nur handgroßen Leinwandfleck „zugegeizt“ worden). Dieses Beutelschen hat die Halschnur (zugleich Zugschnur), woran gerade nicht nothwendig eine Quaste befestigt ist.

XVI. (Ein falscher Eid zu Gunsten eines Kurpfuschers) Sabina bricht sich die Hand. Auf Anrathen ihrer Schwester wendet sie sich nicht an den diplomirten Arzt, sondern zu einem Kurpfuscher. Sie weiß nicht, daß dieser durch Ausübung der ärztlichen Praxis vor dem weltlichen Forum sehr straffällig wird, auch ist sie arm und fürchtet den höheren Conto des Arztes und hört überdies, daß dieser sehr ungeschickt, jener Kurpfuscher dagegen im „Beinbruch-Heilen“ sehr geschickt sei. Er kurtirt sie und läßt sich dafür zuerst 1 fl., dann noch 3 fl. zahlen. Nun macht der Arzt die Anzeige. Ein Gensdarm stellt eine Art Voruntersuchung im Hause der Sabina an, besonders über das punctum saliens, ob sie dem Kurpfuscher ein Honorar „gezahlt“ habe. Sie sagt, sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. „geschenkt.“ Bei Gericht gibt jedoch der Gensdarm an, sie habe diesen Gulden „gezahlt.“ Sie wird nun darüber beim Gerichte sogar eidlich ver-